

## 1. Gründe für unfreiwillige Einwanderung

Zu einem beträchtlichen Teil handelte es sich im Fall der unfreiwilligen Wanderungen um Flucht, Vertreibung oder staatlich erzwungenen Austausch von Bevölkerungen. Auslöser von Massenflucht und Vertreibung sind z.B. Flucht vor politischer Verfolgung, vor Krieg, vor Unterdrückung und vor Folter, häufig verbunden mit Chancenlosigkeit auf ausreichende soziale und politische Teilhabe.

Der Bürgerkrieg in Bosnien und der Unabhängigkeitskrieg von Kosova führen auch heute noch zu Vertreibung und Flucht. Auch Rückkehrer machen häufig die Erfahrung, dass sie in einem von Massakern und nationalistischen Vertreibungen geprägten Gebiet nicht wieder Fuß fassen können und machen sich erneut auf den Weg ins Exil.

Binnenvertriebene sind - wie Flüchtlinge - Zivilisten, die auf tragische Weise zu Opfern von Bürgerkrieg oder Verfolgung werden. Weltweit gibt es schätzungsweise 20 bis 25 Millionen Binnenvertriebene, die man international mit der Abkürzung „IDP“ („Internally Displaced Person“) bezeichnet. Was ist der Unterschied zu Flüchtlingen? Wenn ein Zivilist flieht und dabei eine Staatsgrenze überquert, wird er oder sie zum Flüchtling und hat Anspruch auf internationalen Schutz. Wenn jemand unter ähnlichen Umständen innerhalb seines Heimatlandes flieht und somit zum Binnenvertriebenen wird, ist es sehr viel schwieriger, Hilfe und Schutz zu gewährleisten. UNHCR unterstützte Anfang des Jahres 2002 rund 6,3 Millionen Binnenvertriebene.

Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der politischen Veränderungen durch Friedensverträge etwa fünf Millionen Menschen unfreiwillig die Grenzen überschritten. Auch Deutschland war von solchen Bewegungen betroffen.

## 2. Flucht aus Afghanistan: Welche Faktoren spielten für die Flucht eine Rolle?

Laut UNHCR ist die Lage in Afghanistan sehr unsicher. Es gibt einen Mangel an Sicherheits- und Polizeikräften. Sporadisch brechen Kämpfe aus. Es gibt weiterhin Aktivitäten der Taliban und Al Quaida. Vereinzelt gibt es in Kabul Bombenattentate. Zusammenstöße zwischen Gruppierungen und Stämmen haben Binnenvertreibungen nach sich gezogen. Der Verbreitungsgrad von Waffen ist sehr hoch. Gelderpressungen und Plünderungen gehören zum Alltag. Frauen werden im ganzen Land verschleppt und Lösegeld wird erpresst. Untersuchungen solcher Vorfälle gestalten sich sehr schwierig. Auch das Besetzen von Land und die illegale Kontrolle von Wasserressourcen gehört zum Alltag. In Afghanistan sind die meisten Menschen von Lebensmittel- und anderen humanitären Hilfslieferungen abhängig. Zwischen 45-59% der Bevölkerung sind unterernährt. Nur 30-40% der Bevölkerung haben Zugang zu Gesundheitsdiensten. Ein Großteil der Krankheits- und Todesfälle beruht auf vermeidbare übertragbare Krankheiten wie Typhus, Cholera, Masern etc. Es fehlen vor allem weibliche Fachkräfte im Gesundheitswesen. Die wenigen Krankenhäuser sind auf die großen Städte, insbesondere Kabul, konzentriert.

Nützliche Webseiten für eine Recherche über die Situation im Heimatland des betreffenden Flüchtlings:

[www.unhcr.de](http://www.unhcr.de)

[www.hrw.org](http://www.hrw.org)

[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

### 3. Warum kommen Flüchtlinge nach Deutschland?

Wenn Flüchtlinge nach Europa bzw. Deutschland kommen, wollen sie häufig dort einen Asylantrag stellen, wo Bekannte oder Verwandte von ihnen wohnen. In Schleswig-Holstein z. B. beantragen viele Flüchtlinge Asyl, die eigentlich nach Dänemark, Norwegen oder Schweden wollten. Flüchtlinge werden an der Weiterreise gehindert und zur Erstaufnahme und Asylantragstellung gezwungen. Hier endet zunächst die Reise.

Hoch qualifizierte Arbeitskräfte werden weltweit für internationale Arbeitsmärkte angeworben. Dabei stehen sie in einem intensiven Wettbewerb untereinander und zu anderen Staaten außerhalb Europas, insbesondere zur USA, die das Hauptzielland der Migration Hochqualifizierter ist. Die Studie zeigt, dass inzwischen in fast allen OECD-Ländern spezielle Anwerbeprogramme existieren, mit denen Hochqualifizierte aus aller Welt angezogen werden sollen. Dieses Instrumentarium ist in einigen Ländern (USA, Australien, Kanada) inzwischen sehr ausgefeilt, und es werden Anreize nicht nur für die Hochqualifizierten, sondern auch für deren Familienmitglieder gesetzt. Der Wettbewerb der Aufnahmeländer lässt die Politik für diese Migrantengruppe damit immer liberaler werden.

### 4. Welche Rechte besitzen diese Flüchtlinge gegenwärtig im Zuwanderungsland?

Ein Mensch, der als Flüchtling nach Deutschland kommt, stellt in der Regel einen Antrag auf Asyl. Seit 1993 bekommen diejenigen Flüchtlinge, die während der Flucht ein sicheres Drittland durchquert haben, kein Asyl mehr. „Sicher“ sind nach deutscher Definition alle Nachbarländer. Im besten Fall erhalten solche Flüchtlinge „Abschiebeschutz“, diesen kann das Bundesamt oder das Verwaltungsgericht anordnen. Gründe können eine drohende politische Verfolgung (§ 51 des Ausländergesetzes) oder andere Gefahren wie die Todesstrafe, Folter oder eine nicht behandelbare schwere Krankheit (§ 53 AuslG) sein. Nur eine Minderheit der Flüchtlinge erreicht diesen relativ sicheren Status, ein zumindest vorübergehendes Aufenthaltsrecht. Die meisten Asylanträge werden abgelehnt, gleichzeitig werden die Menschen aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Mit diesem Bescheid wird auch die Abschiebung in das Herkunftsland angedroht. Gegen die Ablehnung eines Asylantrags durch das Bundesamt dürfen Flüchtlinge vor dem Verwaltungsgericht klagen, sie müssen allerdings meistens den Anwalt selbst bezahlen. Gegen ein ablehnendes Urteil gibt es in der Regel kein weiteres Rechtsmittel.

Viele Flüchtlinge leben hier, obwohl der Asylantrag abgelehnt wurde: Sie können nicht zurückkehren, sie können auch nicht abgeschoben werden. Sie kommen aus Staaten, die nicht per Flugzeug erreichbar sind. Oder aus Staaten, in denen keine Regierung existiert, die die notwendigen Papiere ausstellen könnte, wie Sierra Leone

oder Somalia. Andere kommen aus Staaten, die Rückkehrer aus dem Exil nicht akzeptieren, wie Russland oder der Iran.

Dennoch leben sie hier ohne echte Perspektive. Wenn der Asylantrag abgelehnt wurde, bekommen Flüchtlinge meistens keine Aufenthaltserlaubnis. Sie verfügen nur über eine Duldung, damit wird ihnen bescheinigt, dass sie zurzeit nicht abgeschoben werden können, allerdings bleiben sie zur Ausreise verpflichtet.

5. Beratungsleistungen, die in Deutschland im Bereich Berufsausbildung benötigt werden:

Menschen im Asylverfahren oder mit einer Duldung werden aus dem Bereich Berufsbildung ausgegrenzt. Jugendliche können Berufsbildende Angebote nicht wahrnehmen. In der Regel bekommen Jugendliche für das Absolvieren einer dualen Berufsausbildung keine Arbeitserlaubnis.

Wenn bei einem Flüchtling die rechtlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht vorliegen, kann er Berufsbildende Angebote wahrnehmen und auch eine duale Berufsausbildung absolvieren. Da zugewanderte Menschen das Bildungssystem in Deutschland in der Regel nicht kennen, sind entsprechend Beratungsstellen sehr wichtig. Jugendliche und ihre Eltern brauchen Beratung über die Bedeutung der Berufsausbildung in Deutschland. Außerdem ist eine gezielte Berufsvorbereitung wichtig z.B. über Betriebspraktika. Sind im Herkunftsland bereits berufliche Qualifikationen erworben worden, macht es Sinn, an diesen Fähigkeiten anzuknüpfen.

Eine Anerkennung der im Ausland erworbenen Schul- und Berufsabschlüsse ist wichtig, sowie das Angebot von innovativen Sprachkursen.

6. Welche Bedürfnisse hat die Zielgruppe, die ich als Beraterin nicht erfüllen kann?

Probleme, die ich nicht lösen kann:

- die Art der Unterbringung

Asylbewerber wohnen unter sehr beengten Verhältnissen (pro Person 3 m<sup>2</sup>). „Ein solches Wohnumfeld macht krank, [Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat 2000: 70.] Räumliche Enge und ständige Unruhe, der fehlende Intimbereich, mangelnde Küchen- und Sanitärausstattung, Verschmutzung, Ungeziefer, bauliche Mängel (u. a. Feuchtigkeit, Schimmel) führen nach übereinstimmender Berichterstattung der Wohlfahrtsverbände zu hoher Stressbelastung und zur Zunahme schwerer psycho-physischer Erkrankungen.

- eine – gegenüber den Standards des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) – reduzierte Alimentierung,

1993 wurde für Asyl- und Bürgerkriegsflüchtlinge ein eigenes Leistungsgesetz geschaffen, das sog. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Mit diesem Gesetz werden nicht nur Sozialleistungen für bestimmte Ausländergruppen aus dem Sozialhilferecht herausgenommen, sondern zugleich – gegenüber den BSHG-Leistungen – herabgesenkt, sodass durchaus von einem „Paradigmenwechsel,“ (Sieveking, K. 1997: 302) gesprochen werden kann. Denn mit dem AsylbLG wurde eine Abkehr des für alle Bevölkerungsgruppen bis 1993

gleichermaßen geltenden Bemessungsmaßstabs „für die Gewährung des allgemein anerkannten soziokulturellen Existenzminimums,, (ebd.) vollzogen. Neben den Leistungskürzungen im Umfang von etwa 20 % führte das neue Gesetz, das mit Wirkung zum 1.6.1997 erstmals und mit Wirkung zum 1.9.1998 zum zweiten Male novelliert wurde, weitgehend zur Durchsetzung des Sachleistungsprinzips. [Zur regional unterschiedlichen Umsetzung dieses Prinzips vgl. Kothen, A. 2001: 24 ff.; Kühne, P. u. Rübler, H. 2000: 170 ff. und Dokumentation 2000.]

- die Erschwerung bzw. Verhinderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt Asylbewerber, geduldete Bürgerkriegs- und De-facto-Flüchtlinge gelten beim Arbeitsmarktzugang als nachrangig und sind deshalb von Möglichkeiten der Erwerbsarbeit und berufsbezogenen Qualifizierung weithin ausgeschlossen.

### Arbeitsgenehmigungsrecht

Die rechtlichen Instrumentarien hierzu bietet das Arbeitserlaubnis- bzw. Arbeitsgenehmigungsrecht, bis zum 31.12.1997 in Gestalt von § 19 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und einer zugehörigen Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO); seit 01.01.1998 in Gestalt der §§ 284-86 des „Sozialgesetzbuches Drittes Buch-Arbeitsförderung,, (SGB III) samt einer einige Monate später erlassenen zugehörigen Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV). Zusätzlich gelten Weisungen des Bundesarbeitsministers an die Bundesanstalt für Arbeit, die dazu verpflichten, gesetzliche Bestimmungen so eng wie nur eben möglich auszulegen.

Die Arbeitserlaubnis gem. § 285 SGB III, kann nur erteilt werden, sofern für eine gewünschte Beschäftigung keine deutschen Arbeitsuchenden sowie diesen rechtlich gleichgestellte Ausländer zur Verfügung stehen. Die Arbeitsämter sind deshalb gehalten, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob für den gewünschten Arbeitsplatz nicht ein als „bevorrechtigt,, geltender Inländer in Frage kommt. Die erteilte Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich befristet. Die Dauer der Befristung ist engstens verknüpft mit der Dauer des zugestandenen Aufenthalts. Bei abgelehnten Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen ist die Befristung des Aufenthalts häufig extrem kurz. So kommt es nicht selten vor, dass auch die Arbeitserlaubnis mehrmals pro Jahr erneuert werden muss.

Asylbewerbern mit einer Aufenthaltsgestattung gem. § 55 AsylVfG und geduldeten Flüchtlingen wird ein bloß nachrangiger Arbeitsmarktzugang auf dem Verordnungswege eröffnet (§ 5 ArGV).